

Notiz

s.B. 34. 12. Am. 0

Über die Besprechung vom 12. November 1990 mit Vertretern des EDA und des BAP betr. die schweizerische Haltung zu den amerikanischen Begehren auf Ausdehnung des Informationsaustausches im Rahmen eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens

Teilnehmer

- EDA-FW: Minister A. Lautenberg, Frau E. Guyer
EDA-DV: Dr. W. Baumann
BAP: Herr J.D. Schouwey
ESTV: Met, Li, Hes, Klb

(Envoys copie à Washington)
19.11.90 - GA/RW

Die Besprechung dient der Erörterung der Lage, die nach der mit der Weigerung der Schweiz, einem amerikanischen Vorschlag für eine Bestimmung über die Amtshilfe zuzustimmen, begründeten Absage der für vergangenen Oktober vorgesehenen Verhandlungsrunde durch die USA entstanden ist. Insbesondere soll abgeklärt werden, ob die bisherige feste Haltung der schweizerischen Verhandlungsdelegation - kleine Amtshilfeklausel, Festhalten am Spezialitätsvorbehalt im Bereich der Rechtshilfe - beizubehalten ist. Schliesslich müsse man sich auch Gedanken darüber machen, was geschähe, wenn die USA den Druck auf die Schweiz durch eine Kündigungsdrohung inbezug auf das geltende DBA verstärken würden.

Einigkeit herrscht darüber, dass die Aufhebung des Spezialitätsvorbehaltes im Rechtshilfebereich nicht durch eine Amtshilfebestimmung in einem DBA, sondern höchstens über eine Aenderung des IRSG bzw. des Rechtshilfevertrages erfolgen müsse. Hierfür bestehe aber zur Zeit kein Anlass.

Li weist darauf hin, dass der Vorschlag der USA für einen Artikel 22 in einem neuen DBA sehr weit gehe, würde doch dadurch erreicht, dass die USA Auskünfte, die aufgrund der geltenden Vorschriften im Rechtshilfebereich verlangt werden können, auch für Steuerverfahren verwenden dürfen. Dies würde bedeuten, dass die USA Informationen verlangen könnten, ohne überhaupt ein Rechtshilfeverfahren durchführen zu müssen - dies mit der Folge für die Betroffenen, dass ihnen die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes versagt bliebe.

Schouwey betont, dass der Spezialitätsvorbehalt im Rechtshilfebereich in der Schweiz ein anerkannter Grundsatz sei. Je länger je mehr müsse aber festgestellt werden, dass auch in andern Staaten (insbesondere Australien) dieser Spezialitätsvorbehalt Eingang finde. Seines Erachtens bestehen zur Zeit kaum Chancen für eine Aenderung der Haltung des Parlamentes in dieser Frage. Ein neues DBA mit einem weitergehenden Informationsaustausch hätte keine Aussicht auf Annahme in den Eidg. Räten.

Nach Auffassung von Baumann sei nicht auszuschliessen, dass die Schweiz im europäischen Rahmen mittelfristig gezwungen sei, zu einer Ausdehnung der Informationsaustausches Hand zu bieten. Sollte dieser Fall eintreffen, könnte die Schweiz gegenüber den USA kaum an ihrer bisherigen restriktiven Politik festhalten. Diesbezüglich meint Lautenberg, dass Fiskalfragen bisher im europäischen Bereich nicht zum "Acquis" gehören, da sie innerhalb der EG selbst auch noch nicht geregelt seien.

Inbezug auf das weitere Vorgehen glaubt Lautenberg, dass die Schweiz eine völlige Funkstille mit den USA vermeiden sollte. Dies entspricht auch der Auffassung der ESTV, die in nächster Zeit das letzte Schreiben von Herrn Morrison beantworten werde, um gewisse Punkte richtig zu stellen. Die ESTV würde dabei ihre generelle Verhandlungsbereitschaft aufrecht erhalten.

Das EDA ist bereit zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit besteht, mit den USA ein "Package" abzuschliessen, indem den Amerikanern in einem andern Punkt, in welchem die USA Druck auf die Schweiz ausüben, ein Entgegenkommen zugesichert wird, unter der Voraussetzung, dass die USA im Bereich des DBA sich mit der kleinen Amtshilfeklausel zufrieden geben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob schweizerische Vorleistungen (z.B. in den Bereichen Insidergeschäfte und Geldwäscherei) nicht für die Erreichung eines Entgegenkommens amerikanischerseits ausgespielt werden können. Das EDA verfüge über einen guten Draht zu einflussreichen Persönlichkeiten in der amerikanischen Verwaltung. Ein Versuch könnte sich lohnen, auch wenn ein Erfolg nicht garantiert werden könne.

Als Ergebnis dieser Besprechung wird festgehalten, dass innenpolitisch keine Notwendigkeit besteht, die schweizerische Haltung im Amts- und Rechtshilfebereich gegenüber den USA aufzugeben. Auch wenn die Schweiz mit dem geltenden DBA durchaus leben könne, sollte der Anschein vermieden werden, dass an weiteren Verhandlungen kein Interesse mehr besteht. Umgekehrt dürfe aber auch nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Schweiz ein überwiegendes Interesse an der Fortsetzung der DBA-Verhandlungen habe.
